

(ohne Rechtsanspruch „von unten“) entschieden wird, wo im Einzelfall und situativ Ausnahmen vom Recht zugelassen werden. Deswegen gehört die Rechtsfigur der Gnade genuin zu monarchischen Systemen und taucht in demokratischen Verfassungen höchstens im Begnadigungsrecht von Präsidenten als Relikt aus vergangener Zeit auf.

Positives Recht beständig fortschreiben

Auf den ersten Blick könnte man den Streit, wie er an der gegenwärtigen Kurie zwischen rigiden dogmatischen Normenwendern einerseits und flexiblen pastoralen Barmherzigkeitspredigern andererseits geführt wird, auch als einen Konflikt zwischen Recht und Gnade ansehen. Aber dieser erste Blick trügt.

Denn beide Faktionen denken gleichermaßen nicht daran, dass es in der Moderne auch die Möglichkeit gibt, mehr Gerechtigkeit nicht auf dem Weg des blinden Einklagens unveränderlicher Gesetze oder von gnädiger Barmherzigkeit zu erreichen, sondern kirchliche Normen und positives Recht beständig fortzuschreiben, den sich wandelnden Lebensumständen der Menschen permanent anzupassen und in Rücksicht auf Individualität unablässig weiter zu differenzieren.

Freilich würde eine derartig erneuerte Rechtskultur in der katholischen Kirche die herkömmliche kuriale Gnadenmaschinerie, wie sie sich seit dem Mittelalter etabliert und bis in die Gegenwart strukturell wie habituell vielfach tradiert hat, überflüssig machen. Jedenfalls würde auf der Grundlage eines ausdifferenzierten Rechtssystems die Pflege kirchlichen Rechtes wieder hauptsächlich von den bischöflichen Gerichten in der Ortskirche betrieben werden können. Und die zentrale Kurie in Rom wäre frei, sich noch mehr auf ganz andere Aufgaben in der Verwaltung des Heildienstes am universalen Menschengeschlecht zu konzentrieren. ■

Wie die Kurie zur Zentrale der Weltkirche wurde

Absolutistische Neuformatierung

Im 19. Jahrhundert eiferte die römische Kurie den modernen Staaten nach: Die Kirchenverwaltung wurde zu einer rationalen Herrschaftsform mit rechtskonformen, für alle Einzelfälle geregelten Verfahrensweisen. Es kam zu einer Zentralisierung der katholischen Kirche, wie es sie nie zuvor gegeben hatte. **VON KLAUS UNTERBURGER**

Im Jahr 1809 endete die päpstliche Herrschaft in Rom ein zweites Mal. Französische Truppen hatten im Vorjahr die Stadt besetzt, die nun in das napoleonische Empire als zweite Stadt nach Paris eingegliedert wurde. Bereits 1798/1799 hatten französische Truppen Rom besetzt, um die römische Republik auszurufen, die die päpstliche Tyrannei ablösen sollte. Mit Hilfe Neapels konnte der 1799 in Venedig gewählte Papst Pius VII. (1800–1823) doch noch einmal die Herrschaft antreten. Nunmehr, 1809, wurde er verschleppt. Eine straffe Verwaltung unter einem Präfekten wurde eingeführt, orientiert am modernen Recht des Code Napoleon.

Die Juden durften das Ghetto verlassen und erhielten die Bürgerrechte; Pläne einer aufgeklärten Umgestaltung Roms mit geraden Schneisen existierten. Die traditionelle Herrschaft der Päpste schien an ein Ende gekommen; Zeichen dafür war, dass auch die Archive 1809 nach Paris verschleppt wurden. Die Kardinäle Bartolomeo Pacca (1756–1844) und Ercole Consalvi (1757–1824) wurden interniert, weitere zogen sich wie andere kuriale Mitarbeiter auf ihre Familiensitze zurück.

Ein geistliches Regierungssystem schien untergegangen, das nicht nur

der anhebenden Romantik als ein Musterbild vormoderner Herrschaft galt, geheiligt durch eine uralte Tradition, dessen Institutionen sich über Jahrhunderte in Wechselwirkung zu anderen Königs- und Fürstenhöfen herausgebildet hatten. Die Forschung der vergangenen Jahrzehnte – genannt seien nur die Arbeiten von Wolfgang Reinhard und seiner Schüler sowie diejenigen Christoph Webers – haben die strukturellen und sozialen Grundlagen der päpstlichen Herrschaft aufgezeigt, deren Gemeinsamkeiten mit anderen vormodernen Höfen und deren Besonderheiten.

Das Ende des vormodernen Kurialsystems 1809

Die kurialen Mitarbeiter und damit die Kardinäle, die aus diesen hervorgingen, stammten aus den führenden Familien vor allem Nord- und Mittelitaliens. Mechanismen der Verflechtung und der Patronage waren für den Aufstieg zum Kardinalat verantwortlich und beförderten umgekehrt jenen Nepotismus, mit dem die Päpste ihre Familien und Netzwerke selbst wieder begünstigten und der trotz des offiziellen Verbots 1692 so etwas wie das geheime Strukturprinzip der Kurie blieb.

Diese Mechanismen bedingten einige Eigenheiten der vornapoleonischen Kurie. Die weltliche Herrschaft im Kirchenstaat und die geistliche über die Gesamtkirche waren nur theoretisch geschieden. Faktisch hatten die meisten außenpolitischen Entscheidungen eine mikropolitische Komponente und umgekehrt, wanderten also beispielsweise für den Kardinalshut eines spanischen Adligen einige Kunstwerke oder Getreidemühlen in die Verfügungsgewalt der Papstfamilie. Der Einfluss auch gesamtkirchlicher Kongregationen war in der Regel im Zentrum, in Italien, stärker als an der Peripherie. Trotz des an der Kurie intensiv gepflegten Würdigkeitsdiskurses waren es Verflechtungskriterien, die beim Aufstieg in die kurialen Ämter halfen. Reformversuche versandeten; dafür waren zahlreiche Dispense und Privilegien charakteristisch für die päpstliche Herrschaft, ebenso die Differenz zwischen theoretischer Strafandrohung und faktischer Exekution. Dies alles bedeutete einen erheblichen Modernisierungsrückstand in den Augen aufgeklärter Juristen und Ökonomen, die Rechtsgleichheit

und Rechtssicherheit, Beförderung des Tüchtigsten, Ausbau einer effektiven Verwaltung und wirtschaftliche Förderung propagierten; die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Päpste hatten sich traditionell vor allem darauf beschränkt, die Brotpreise stabil zu halten.

Als nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Reichs die päpstliche Herrschaft restituiert wurde, stand man vor der Alternative: Restauration oder Reform? An dieser Frage entzweite sich das Kardinalskollegium zwischen *zelanti* und *politicanti*, für die die Kardinäle Paccia beziehungsweise Consalvi standen. Consalvi wollte nicht bei einer antifranzösischen Säuberung und Jakobinerjagd stehen bleiben, die alle rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen der vergangenen Jahre wieder rückgängig machte, sondern erstrebte eine Uniformierung des Rechts, klar abgegrenzte Kompetenzen der Ämter und Behörden und eine Abschaffung von Exemtionen und Privilegien. Erbitterter Widerstand der Betroffenen war die Folge. Erste Rechtskodifikationen und die Aufnahme



Klaus Unterburger, geboren 1971, ist Professor für Mittlere und Neue Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg. Studium der katholischen Theologie und der Philosophie in München. 2004 Promotion in Theologie (München), 2008 Habilitation (Münster).



Christian Jankowski, Casting Jesus, Videoinstallation (2011)

© Studio Christian Jankowski, Berlin

von Laien in untergeordnete Ämter im Kirchenstaat konnte Consalvi dagegen durchsetzen. Die 1816 durch ein päpstliches *Motu proprio* verabschiedete Reformgesetzgebung wurde jedoch nur halbherzig umgesetzt; die Finanzlage des Kirchenstaats verschlechterte sich in den Folgejahren zunehmend.

Reformimpulse kamen aber auch von der Seite der *zelanti*. 1814 übergab *Giuseppe Antonio Sala* (1762–1839) dem Papst eine umfassende Reformdenkschrift. Als Sekretär hatte er den Papst nach Frankreich begleitet und war eine der entscheidenden Figuren in der Konfrontation der Kirche zum napoleonischen Staat. Die Denkschrift griff seit langem geäußerte Reformpostulate auf: Das Grundübel bestehe darin, dass das traditionelle römische System auf die Protegierung und Versorgung des geistlichen Nachwuchses mit Hilfe von Netzwerken ziele, anstatt von den Erfordernissen des Amtes her zu denken und nur den geeignetsten und würdigsten auszuwählen.

Traditionelle Aufstiegsämter, die verkauft wurden, müssten abgeschafft werden. Ziel war eine Spiritualisierung, eine Entflechtung von geistlichen und weltlichen Ämtern, der Regierung der Kirche von der des päpstlichen Staates. Die Berufung auf geheiligte Traditionen müsse gegenüber den Bedürfnissen nach einem professionellen Kirchenregiment zurücktreten.

Consalvi und Sala, der 1831 ebenfalls zum Kardinal ernannt werden sollte, verfolgten ähnliche Zielvorstellungen, obwohl Sala weniger bereit war, Maßnahmen der Franzosenzeit zu übernehmen, sondern Buße und geistige Umkehr verlangte. Spiritualisierung und Professionalisierung sollten die traditionellen Karrieremuster des kirchlichen Leitungspersonals und damit dessen Mentalitäten und Loyalitäten durchbrechen. Reform konnte nicht bei neuen Gesetzen ansetzen, die dann doch unterlaufen würden. Spiritualisierung und Professionalisierung waren die

Postulate und damit Abgrenzung zum und Nachahmung des modernen Staats mit seinen Behörden und seinen Gesetzen. Kristallisations- und Reibungspunkt dieser Entwicklung war das napoleonische Frankreich, für Sala wie für Consalvi. Beide scheiterten an den Beharrungskräften der klerikalen Beamtenelite und der Familien, aus denen sie stammten.

1805 war eine Kardinalskongregation für die Beziehungen zu Frankreich gegründet worden, die 1814 zur Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten ausgebaut wurde. In ihr wurden seither die Konkordate und damit das Gegenüber zu den Staaten, die Andersheit und Gleichrangigkeit des Apostolischen Stuhls zum Staat, reflektiert und ausgehandelt. Sala war einer ihrer ersten Sekretäre.

Bildungsreformen und neue Aufgaben

Hier wurden Modernisierungsschritte der römischen Kurie angedacht, die erst allmählich in die Wirklichkeit überführt wurden. Die Zukunft gehörte unter *Leo XII.* (1823–1829) zunächst der Resakralisierung Roms und der Eliminierung von Spuren der französischen Herrschaft. Die restaurative Grundausrichtung bestimmte seinen Pontifikat ebenso wie denjenigen *Gregors XVI.* (1832–1846). Dennoch wurden damals Weichen gestellt, die hinter einer späteren tiefgehenden Neuausrichtung der Kurie standen und diese ermöglichen.

Die Restaurationsbestrebungen in Rom betrafen auch die Bildungsanstalten. So wurde 1824 etwa das Collegium Romanum durch Leo XII. neu errichtet, das wieder dem Jesuitenorden anvertraut wurde, der bereits zehn Jahre vorher wiedergegründet worden war. Für die Aufsicht über das Schul- und Hochschulwesen im Kirchenstaat wurde 1824 die Studienkongregation ins

Leben gerufen, die eine zentralistische Vereinheitlichung und funktionale Orientierung der Ausbildung – gerade der Juristen für den Staatsdienst – anstrebte, nach dem Vorbild der Universitäten nördlich der Alpen.

Von zentraler Bedeutung war dabei die römische Universität Sapienza. Diese litt darunter, dass Forschungsfreiheit und Selbstverwaltung nicht gewährt wurden. Der Rektor wurde von der Studienkongregation ernannt, er sollte alle Professoren kontrollieren. Die Kongregation kontrollierte auch die Ernennung der Dozenten und deren Sitten; vorher sollten alle künftig dreißig Tage Zeit haben, Denunziationen anzubringen. Auch alle technischen Details, bis zur Bezahlung des Gärtners oder der Feier und Gestaltung der Universitätsgottesdienste, wurden zentral geregelt und überwacht, ebenso der Unterricht und das Denken der Professoren und Dozenten und der Stundenplan. Ein Niedergang der römischen Universität bis zum Ende der päpstlichen Herrschaft war die Folge.

Für die Theologenausbildung und die Rekrutierung der kurialen Mitarbeiter wurden zwei andere Bildungseinrichtungen wichtiger: Das Collegium Romanum, das sich seit 1873 *Universitas Gregoriana* nennen durfte, und das *Seminarium Romanum*, an dem 1853 eine Fakultät für Kirchenrecht gegründet wurde. Diese wurde zur eigentlichen Kadenschmiede für die kurialen Ämter, in denen dann die beruflichen Praxiskenntnisse als *apprendista* erworben wurden. Tendenziell wurde am römischen Kolleg eher das Führungspersonal für die Weltkirche, am römischen Seminar hingegen für die Kurie ausgebildet. Durch diese Homogenisierung der römischen Studien bildete sich immer mehr als eindeutige soziokulturelle Identität das Modell des *prete Romano* heraus, den seine völlige Orthodoxie und Papstverbundenheit, sein Bemühen um Selbstheiligung und sein distinguiertes Benehmen kennzeichnen sollte. 1870 ging die römische Universität an den Staat über, während in der Folge auch Ordensgemeinschaften wie die Benediktiner und die Franziskaner theologische Hochschulen in Rom errichteten.

Als nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Reichs die päpstliche Herrschaft restituiert wurde, stand man vor der Alternative: Restauration oder Reform?

Parallel zu diesem Wandel der Identität der kurialen Mitarbeiter kamen neue Aufgaben der päpstlichen Kurie. In den europäischen Ländern formierte sich die ultramontane Bewegung. Diese orientierte sich verstärkt an Rom, gerade mit dem Bedürfnis, im zunehmend pluralen Meinungsspektrum Eindeutigkeit und Sicherheit zu gewinnen. Dem korrespondierte, dass im Laufe des Jahrhunderts die Lehräußerungen der Päpste, etwa Enzykliken, immer mehr zunahm und auf einen immer umfangreicheren Gegenstandsbereich ausgriffen. Seit den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts kreierte man hier die Kategorie eines „ordentlichen Lehramts“, das den Katholiken ständig Orientierung geben sollte. In dieser Entwicklungslinie lag, dass dieses Lehramt viel stärker unter der Kategorie der souveränen Entscheidung interpretiert wurde, anstatt mit der traditionellen Kategorie der Bezeugung des schon immer Vorhandenen.

Was den jurisdiktionellen Einfluss auf die Ortskirchen anging, so wurde ein anderer Faktor ebenso wichtig. Weltweit lebte ein immer größerer Anteil an Katholiken außerhalb Europas. In den meisten Ländern Süd- und Mittelamerikas brach die Herrschaft Spaniens und Portugals zusammen; damit fiel auch das königliche Patronatsrecht, das den Monarchen das Recht der Bischofsernennung zusprach. Die Situation in den einzelnen Staaten war sehr unterschiedlich, aber durch Konkordate wuchs in der Regel der römische Einfluss. In Afrika und Asien und zunächst auch in Nordamerika waren die Katholiken hingegen von Apostolischen Vikaren geleitet, die der römischen Propagandakongregation unterstanden. Über diese wuchs der zentralistische Einfluss Roms auf die Weltkirche, noch bevor 1870 die päpstliche Lehrunfehlbarkeit bei Kathedralentscheidungen und der Jurisdiktionsprimat als unmittelbarer, ordentlicher,

voller und wahrhaft bischöflicher auf dem vatikanischen Konzil verkündet wurden.

Zentralisierung und Professionalisierung

Prozesse der zentralistischen Einflusserweiterung und der Professionalisierung von Ausbildung und Praxis waren also bereits in Gang, als der Kirchenstaat ab 1861 teilweise und ab 1870 vollständig vom neuen italienischen Nationalstaat besetzt wurde. Zahlreiche kuriale Behörden wurden auf diese Weise überflüssig, andere verloren Teilfunktionen. Das päpstliche Rom protestierte vergeblich gegen diesen Kirchenraub und verweigerte dem in seiner Sicht illegitimen italienischen Staat jegliche Anerkennung und Mitwirkung. Allein ein eigenständiger Staat schien die Unabhängigkeit der Päpste – eine unabdingbare Voraussetzung für eine souveräne Kirchenregierung – gewährleisten zu können.

Dennoch schieden sich nach 1870 die Schulen. Die Kirche musste dem Staat auf einer Verhandlungsebene gegenüber treten können. Während an der Gregoriana lange an der konservativen Position festgehalten wurde, dass der Papst hierzu selbst Staatsherrscher sein müsse, ging man am römischen Seminar, der späteren Lateranuniversität, zu einer gewissen Spiritualisierung über, indem man die staatliche, natürliche Rechtssphäre von der kirchlichen, übernatürlichen stärker schied. Die Souveränität des Papstes gründete nicht auf einem Staatswesen, sondern darin, dass der Heilige Stuhl als abstraktes Rechtssubjekt Träger der Rechte sei. Diese Form der Spiritualisierung ermöglichte allmählich einen *modus vivendi* mit Italien und eine Konzentration auf den seelsorgerlichen Heilsauftrag und jene kirchlichen Strukturen, die diesen ermöglichen sollten.

Vorbild konnte hier der moderne Staat sein, den man in seine Schranken weisen wollte. Wie dieser sein kodifiziertes Recht und eine eigene Sphäre des öffentlichen Rechts hatte, so sollte dies auch für die Kirche gelten. Die Bereiche beider mussten durch Konkordate abgegrenzt werden. Wie der Staat sein Recht systematisch und modern durch Rechtskodices regelte, so sollte dies auch die Kirche tun, gerade um Einmischungen des Staates abzuwehren – nach staatlichem Vorbild und zugleich gegen den modernen Staat, so die Forderungen auf dem Vatikanischen Konzil 1869/1870, um Rationalität des kirchlichen Rechts und Rechtssicherheit zu verbessern. Unter den Kanonisten formierte sich eine Bewegung zur Kodifizierung der bislang in Rechtssammlungen völlig unsystematisch zusammengestellten Gesetzestexte.

Halboffizielle Promulgationsorgane für päpstliche und kuriale Erlasse entstanden, ab 1909 das offiziöse Veröffentlichungsorgan *Acta Apostolicae Sedis*. Schließlich richtete Papst Pius X. (1903–1914) 1904 eine Kommission ein, die die Kodifizierung des Kirchenrechts vorbereiten sollte. Die abstrakte, syste-

matisch entwickelte und für alle Individuen universal und auf gleiche Weise geltende Rechtsnorm war das Ideal.

Ähnliche Ideale verfolgte die Kurienreform Papst Pius' X. durch die Bulle „*Sapienti consilio*“ im Jahr 1908, nämlich die klare Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Organe. Geordnet wurden aber auch der allgemeine Verfahrensgang und die Besoldung, einige Kongregationen wurden als überflüssig aufgehoben, die Zuständigkeit derselben untereinander und gegenüber den drei Gerichtshöfen klar definiert.

Es gab aber auch Zentren der Machtkonzentration, die von engen Verbündeten des Papstes im Kampf gegen den Modernismus geleitet wurden.

Neben dem Staatssekretariat war das insbesondere die Konsistorialkongregation unter Kardinal *Gaetano de Lai* (1853–1940), die nun auch für alle Priesterseminare und deshalb die Priesterausbildung zuständig und damit das vielleicht wichtigste Organ der Politik des Papstes wurde. Sie vereinigte die zentralen, Bistümer und Bischofsernennungen in der Weltkirche berührende Fragen, zum anderen die Klerusausbildung, der der Papst mittels Exerzitien und Frömmigkeitsübungen einen stärker spirituell-asketischen Akzent geben wollte.

Die Kirche als *societas perfecta*

Mit dem Tod von Pius X. endete 1914 auch die offiziöse Modernistenjagd. *Benedikt XV.*, sein Nachfolger, integrierte deshalb nicht nur die bislang selbständige Index-, also Buchzensur-Kongregation, in das Heilige Offizium, sondern restringierte auch die Kompetenzen der Konsistorialkongregation. Die Zuständigkeit für die Priesterseminare ging an die Studienkongregation. Diese war ursprünglich als Aufsichtsbehörde für den Kirchenstaat gegründet worden, später war ihr die Kontrolle über die neuen katholischen Universitäten in Löwen und anderswo zugewachsen. Ergänzt wurde dies nun durch die Zuständigkeit für die Priesterseminare. So wuchs der Studienkongregation

allmählich eine dirigierende Funktion für die Weltkirche zu, in die im 20. Jahrhundert auch die bereits vorher bestehenden theologischen Fakultäten und kirchlichen Hochschulen weltweit eingeordnet wurden.

Auf diese Weise war im 19. Jahrhundert eine neue Kurie und damit eine neue Gestalt der Kirche entstanden. Das alte Kirchenrecht mit seinen Privilegien, Exemtionen, Exekutionsdefiziten und Gnadenakten wurde 1917 durch ein modernes, uniformiertes Recht ersetzt. Diese Reform wurde dabei getragen von einer Ausbildungsreform der kurialen Mitarbeiter. Über die Studien-, die Konsistorial- beziehungsweise Bischofs- und die Propagandakongregation gelang es Rom, in Fragen der Klerikerbildung und der Bischofsernennung einen nie dagewesenen Einfluss durchzusetzen. Der Verlust des Kirchenstaats erzwang eine Spiritualisierung. Die Kirche formte sich immer mehr nach dem Modell des modernen Staates in Abwehrstellung gegen diesen. Sie war wie dieser eine *societas perfecta*, die alle Mittel zur Erreichung ihres Zwecks in sich hatte und deshalb nicht von außen bestimmt werden konnte.

Der von Christus verliehene Petrusprimat entspricht nach der Herrschaftstypisierung *Max Webers* (1864–1920) am ehesten einer charismatischen Herrschaftsform; mit dem Wachstum der Kirche konnte er aber nur durch einen kurialen Apparat ausgeübt werden. Dessen Strukturgesetze waren durch die Tradition über die Jahrhunderte bestimmt; ein tiefgehender Wandel vollzog sich im 19. Jahrhundert. Wie die Staaten wandelte sich die päpstliche Kirchenregierung zu einer rationalen Herrschaftsform mit rechtskonformen, für alle Einzelfälle geregelten Verfahrensweisen. Jenem Ziel, das die sogenannten absolutistischen Staaten nur sehr bedingt erreichten, da die Beherrschung der Untertanenschaft und die Gesetzesexekution unvollständig blieben, kam die Papstkirche des 19. Jahrhundert ein Stück näher. Mittels Norminternalisierung durch Bildung, Papstdevotion und moderne Medien erfasste die Zentralisierung des Kirchenregiments die Gesamtkirche in einer Intensität, die im absolutistischen Zeitalter noch undenkbar gewesen wäre. ■